

Private Kapitalerträge wie z. B. Dividendenausschüttungen oder Zinszahlungen für Spareinlagen unterliegen der sogenannten Abgeltungssteuer.

Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % der Kapitalerträge zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer. Besonderheiten gelten bezüglich der Kirchensteuer.

Mit der Vornahme des Steuerabzuges direkt an der Quelle, d. h. durch die Genossenschaft, ist die Besteuerung dieser Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Die Genossenschaftsmitglieder müssen diese Kapitalerträge nicht mehr in ihrer persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben. Allerdings haben sie die Möglichkeit einer persönlichen Veranlagung, wenn der individuelle Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt.

Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Auch Kinder können einen eigenen Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 801 EUR erteilen. Hierbei sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Das maximale Freistellungsvolumen beträgt für:

Alleinstehende	Verheiratete
801 EUR	1.602 EUR

Der Freistellungsauftrag ist nur mit der Steuer-Identifikationsnummer gültig. Andernfalls ist die Genossenschaft gezwungen, von den Kapitalerträgen die Abgeltungssteuer einzubehalten und an das Finanzamt zu überweisen.

Die Steuer-ID wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und ist seit diesem Zeitpunkt bzw. für Neugeborene von Geburt an lebenslang gültig. Die Steuer-ID wurde allen natürlichen Personen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeschickt. Sie besteht aus zehn zufällig

gebildeten Ziffern, die keinen Rückschluss auf Daten des Steuerpflichtigen zulassen, und einer zusätzlichen Prüfziffer.

Die Steuer-ID ist nicht mit der Steuernummer zu verwechseln, unter welcher Steuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die zwingende Angabe der Steuer-ID soll eine eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung ermöglichen, an die gemäß § 45d EStG die freigestellten Kapitalerträge gemeldet werden. Erhalten wir von Ihnen keinen gültigen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe, müssen wir 25 % Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abführen.

Sollten Sie der Kirchensteuerpflicht unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass wir die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der Vornahme des Steuerabzuges ebenfalls einbehalten und abführen. Dies ist aber nur möglich, wenn Sie uns dazu schriftlich beauftragen und dabei ihre Religionszugehörigkeit offenbaren – bitte fordern Sie ein entsprechendes Formular bei uns an. Sollten Sie uns nicht mit der Vornahme des Kirchensteuerabzuges beauftragt haben, benötigen Sie zudem die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Abgeltungssteuer zur Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung zwecks Festsetzung der Kirchensteuer.

Tipp:

Wenn Sie von verschiedenen Kreditinstituten Zinseinkünfte erwarten, müssen Sie die Aufträge eventuell neu aufeinander abstimmen. Stellen Sie Ihren Freistellungsauftrag nur so hoch aus, wie Sie wirklich Kapitalerträge zum Beispiel Zinsen oder Dividenden erwarten. So bleiben Sie flexibel, falls Sie einen weiteren Freistellungsauftrag einrichten oder den Freibetrag für ein anderes Konto erhöhen müssen.

Achten Sie darauf, dass Sie mit Ihren Freistellungsaufträgen Ihren Höchstbetrag nicht überschreiten. Haben Sie versehentlich einen zu hohen Betrag freigestellt, dann haben Sie mit Rückfragen des Finanzamtes zu rechnen. Denn die Genossenschaft muss, wie alle anderen Institute, das tatsächlich in Anspruch

genommene Freistellungsvolumen an das Bundesamt für Finanzen melden. Diese Daten stehen dann den Finanzämtern zur Verfügung.

Kinder, Studenten und Rentner

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, stellt das Finanzamt auf Antrag eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung aus. Die NV-Bescheinigung wird ausgestellt, wenn man belegen kann, dass man voraussichtlich keine Einkommensteuer zahlen muss, weil die Gesamt-Einkünfte unterhalb der Steuerpflicht-Grenze liegen (wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag von

9.984 EUR für Ledige und **19.968 EUR für Verheiratete** nicht überschreiten).

Liegen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte nicht über dem Grundfreibetrag und übersteigen Ihre Einnahmen aus Kapitalerträgen zudem den Freibetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR, sollten Sie sich eine NV-Bescheinigung ausstellen lassen. Die NV-Bescheinigung erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Sobald Sie diese bei uns eingereicht haben, wird keine Abgeltungssteuer mehr an das Finanzamt abgeführt. Bitte beachten Sie, dass die NV-Bescheinigung nur für drei Jahre gültig ist.

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden. Darüber hinausgehende Änderungen bzw. Streichungen sind unzulässig und können zur Unwirksamkeit des erteilten Freistellungsauftrages führen.

Freistellungsaufträge können auch widerrufen werden, jedoch nur wenn im laufenden Jahr noch keine Kapitalerträge angefallen sind. Falls schon Kapitalerträge im laufenden Geschäftsjahr angefallen sind, ist auch eine beliebige Änderung, die die bereits angefallenen Kapitalerträge unterschreitet, nicht möglich. In dem Fall kann der Freistellungsauftrag nur noch nach oben angepasst werden.

Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Seit einigen Jahren wird die Kirchensteuer auf abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge (z.B. Zinsen/Dividenden) grundsätzlich automatisch einbehalten und an die Religionsgemeinschaften abgeführt, die Kirchensteuern erheben.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihr sogenanntes „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KiStAM) abzufragen. Das KiStAM gibt uns Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Wenn Sie mit der Abfrage Ihres KiStAM einverstanden sind, brauchen Sie bezüglich Ihrer Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer nichts zu unternehmen.

Sie können jedoch der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen.

Für einen Widerspruch nutzen Sie bitte den beigefügten amtlich vorgeschriebenen Vordruck. Alternativ können Sie auch unter www.formulare-bfinv.de Stichwort „Kirchensteuer“ den Sperrvermerk eingeben.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen.

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, ist das Finanzamt gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bzst.de